

# Bund Deutscher Finanzrichterinnen und -richter Landesverband Thüringen

\* Thüringer FG \* PF 10 05 64 \* 99855 Gotha \*  
Thüringer Landtag  
Haushalts- und Finanzausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
04.06.2019 08:41

A252.512019

Unsere Zeichen (Bitte stets angeben)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Datum

31.05.2019

Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021 - LT-  
Drs. 6/6963 - und Änderungsantrag - Vorlage 6/5547

Ihr Az.: Drs. 6/6962-A 6.1 Ihre Schreiben vom 16. April und 3. Mai 2019

## Den Mitgliedern des HuFA

Sehr geehrte Damen und Herren,



wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzlich ist der mit dem Gesetzentwurf bewirkten zeit- und inhaltsgleichen Übernahme des Tarifergebnisses zuzustimmen. Dies gilt gleichermaßen für die in der Vorlage 6/5547 angestrebte Verbesserung der besoldungsrechtlichen Situation im mittleren Polizeivollzugsdienst.

2. Ungeachtet des mit der Übernahme des Tarifergebnisses erreichten Ausgleichs der Inflationsrate dürfen wir vor dem Hintergrund der Besoldungsentwicklung in der letzten Dekade daran erinnern, dass die Verfassungsmäßigkeit der Richter- und Beamtentalimentation auch in Thüringen noch nicht zweifelsfrei geklärt ist. Beachtliche Argumente enthält diesbezüglich die an den Thüringer Landtag gerichtete Petition „Verfassungskonforme Besoldung in Thüringen“. Diese sollte der Thüringer Landtag im Gesetzgebungsverfahren zum Anlass nehmen, der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Thüringen intensiver nachzugehen. Die zur Begründung des Gesetzentwurfs beigefügte Berechnung ist eingehend zu hinterfragen, zumal die Verfassungsmäßigkeit der Richter- und Beamtentalimentation Gegenstand mehrerer Vorlagen von Verwaltungsgerichten - zuletzt des Bundesverwaltungsgerichts (Beschlüsse vom 22. September 2017, 2 C 56/1u.a.) beim Bundesverfassungsgericht ist. Gemessen an der vom Bundesverwaltungsgericht vertretenen Rechtsauffassung, dürfte die Darstellung und Berechnung des Gesetzentwurfs den bei der Festlegung der Alimentation zu beachtenden verfassungsrechtlichen Parametern nicht genügen. Denn mit dem Gesetzentwurf bleibt die Besoldungsentwicklung in Thüringen sowohl hinter der Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten (Parameter 1) als auch hinter der Entwicklung des Nominallohnindex (Parameter 2) zurück. Außerdem sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass in der Rechtsprechung des Bundesverfas-

sungsgerichts lediglich die absolute Untergrenze einer zulässigen Besoldung definiert worden ist. Die gerade noch zulässige Besoldung ist unter anderem ein Grund dafür, dass bereits gegenwärtig bei Stellenausschreibungen qualifizierte Bewerber nicht mehr in ausreichender Anzahl gewonnen werden. In Anbetracht der Herausforderungen, vor denen der öffentliche Dienst in den nächsten Jahren steht - Generationswechsel in Justiz und Verwaltung bis 2030, Digitalisierung! -, steigert eine Besoldung an der untersten Grenze kaum seine Attraktivität als Arbeitgeber. Die aktuellen Entwicklungen bei Stellenbesetzungen in den klassischen MINT-Berufen als auch im richterlichen Bereich verdeutlichen, dass die öffentliche Verwaltung im Wettbewerb um die besten Absolventen immer häufiger nicht bestehen kann und nur zweiter Sieger ist. Bei den Juristen trägt hierzu die in Thüringen im Vergleich zu den anderen Bundesländern niedrige Eingangsbesoldung für Berufsanfänger bei (<https://www.richterbesoldung.de/besoldung-versorgung/musterberechnungen/>). Hochqualifizierte Examenskandidaten erhalten nicht nur in der Wirtschaft bzw. Anwaltschaft, sondern auch in benachbarten Bundesländern wesentlich besser dotierte Angebote. Da die Arbeitsergebnisse in Verwaltung und Justiz, ebenso wie in der Industrie, qualitativ hochwertig sein müssen, korrespondiert damit die Einstellung hochqualifizierter Absolventen für Justiz und Verwaltung. Hierzu bedarf es auch der Verbeamtung von Rechtsreferendaren, wie andere Bundesländer sie wieder praktizieren. Mit den gegenwärtigen Rahmenbedingungen werden geeignete Bewerber für die anstehenden Aufgaben nicht in der künftig benötigten Anzahl zu gewinnen sein. In letzter Konsequenz ist das die Entscheidung der Politik, die die mit ihrem Handeln gesetzten Standards zu verantworten hat.

Mit freundlichen Grüßen